



Datenstrategie der Bundesregierung

Positionspapier der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Beschluss vom 26. Mai 2020

Daten sind schon jetzt und werden zukünftig noch viel mehr eine unverzichtbare und beliebig oft wiederverwendbare Wissens- und Entscheidungsgrundlage für die Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft aber auch den Staat sein. In der „Welt der Zukunft“ wird es immer mehr um die „Unendlichkeit“ gehen – im Sinne einer unendlichen Wiederverwendbarkeit, Optimierung und Nutzung von Daten, die dann auch intelligente Rückschlüsse ermöglichen. Hier liegt der besondere Wert der Daten.

Wir agieren auf diesem „Markt der Zukunft“ jedoch nicht alleine: Der Umgang mit Daten ist eingebettet in einen „Kampf der Systeme“. China wie auch die USA pflegen ein komplett anderes Verständnis von Datenzugang und -nutzung. Die Plattformunternehmen aus diesen Ländern sind in Deutschland und Europa aktiv, nicht wenige von ihnen mit marktstarken oder gar quasi-dominanten Positionen. Sie haben zentrale strategische Positionen der digitalen Wirtschaft besetzt (Browser, Betriebssysteme, App-Stores, Intermediäre) und entscheiden auch hierüber maßgeblich über den Datenzugang von Nutzern und Unternehmen.

Wir in Europa befinden uns hier in einer Aufholjagd im internationalen Wettbewerb gegenüber diesen derzeit weltweit führenden Akteuren. Bei dieser Aufholjagd sollten wir uns auf unsere eigenen Stärken besinnen. Deswegen ist es wichtig, eine deutsche, vor allem aber europäische Vision für ein Datenzeitalter zu entwickeln. Dabei sind Deutschland und die Europäische Union (EU) gefordert, ihre Wirtschafts- und Innovationspolitik neu auszurichten, um ein gemeinsames schlüssiges Datenökosystem zu entwickeln.

Im November letzten Jahres hat die Bundesregierung Eckpunkte für eine Datenstrategie erarbeitet. Bis zum Sommer dieses Jahres soll daraus eine Datenstrategie mit konkreten Handlungsempfehlungen werden. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Datenstrategie mit den Bemühungen auf europäischer Ebene eng verknüpft wird, insbesondere mit der im Februar dieses Jahres vorgelegten Datenstrategie der EU-Kommission. Die Bundesregierung sollte dafür die deutsche EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 nutzen.

Aus unserer Sicht sind nachfolgende Punkte für eine nationale Datenstrategie wichtig, die gleichzeitig einen europäischen Weg aufzeigen kann, der Datennutzung und Datensouveränität in Einklang bringt.

I. Datenbereitstellung und Datenzugang

In einer digitalisierten Welt ist Datenzugang mittlerweile eine der grundlegenden Voraussetzungen für Wettbewerb und effiziente Marktergebnisse. Unser Anliegen ist es, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erträge aus der Wertschöpfung von Daten zu maximieren, z.B. mit neuen Geschäftsmodellen. Dabei müssen sowohl legitime Interessen von Privatpersonen und Verbrauchern, der Wissenschaft sowie Geschäftsinteressen berücksichtigt, aber auch Datenschätze geöffnet und/oder geteilt werden. Dabei gilt es, die Belange von deutschen und europäischen Unternehmen, aber auch bestehende und in der Diskussion befindliche sektorale oder sektorspezifische Regelungen im Blick zu haben.

- Die Datenverfügbarkeit für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft muss sich verbessern. Wir plädieren deshalb für **Datensorgfalt**. Wir wollen einen gewissenhaften Umgang mit Daten anstelle von Minimierung der Datenerhebung und Datensparsamkeit. Neue Formen der Datenerzeugung und -bereitstellung als auch Modelle des Datenteilens spielen dabei eine wichtige Rolle. Auch die Qualität, Nachvollziehbarkeit und Vertrauenswürdigkeit von Daten müssen verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Verknüpfbarkeit und Nachnutzbarkeit von Daten gemäß internationalen Standards (sog. FAIR-Prinzipien). Die Forschung zur Nutzbarmachung von Daten muss weiter ausgebaut werden.
- „Gaia-X“ als sicheres Daten-Ökosystem der Wirtschaft und europäische Cloud-Lösung hat großes Potenzial, eine **vertrauensvolle und rechtssichere Infrastruktur** auch mit Blick auf Daten-Pooling und -Sharing zu werden. Eine breite Etablierung von „Gaia-X“ im europäischen Markt ist wünschenswert und sollte von der Bundesregierung weiter gezielt und nachhaltig gefördert werden. Gleiches gilt in der Wissenschaft für die Nationale Forschungsdateninfrastruktur und die European Open Science Cloud.
- Wir wollen unternehmerische **Datensilos überwinden** und treten für eine offene Innovationskultur ein. Eine unternehmensübergreifende Datennutzung soll freiwillig, im Sinne einer vertraglichen Partnerschaft verstanden werden; es bedarf einer Win-Win-Situation und vor allem einer Regulierung, die effektiv und rechtssicher allen Akteuren solche Möglichkeiten eröffnet. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die DSGVO, sektorale Datenschutzregelungen und die kartellrechtlichen Grenzen von Datenkooperationen.

- Um mehr Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu ermutigen, ihre Daten zu teilen, sind sektorspezifische staatliche **Anreize** zu prüfen, z. B. durch die Vergabe von Fördermitteln.
- Essentiell ist zudem die **Schaffung forschungs- und innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen**. Dabei gilt es, die Anforderungen möglichst bürokratiearm auszugestalten und den Aufwand insbesondere für mittelständische Unternehmen und Startups vertretbar zu halten.
- Es gilt, die **Forschung, Entwicklung und Anwendung** der notwendigen Technologien, Methoden und Werkzeuge zu fördern, damit Staat, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft sichere, vertrauenswürdige und leistungsfähige Anwendungen und Dienstleistungen entwickeln und in eine breite Nutzung bringen können. Hierzu zählen auch neue Initiativen zu vertrauenswürdiger Elektronik und Green ICT.
- Wir wollen eine **Verschärfung der Missbrauchsaufsicht** für marktmächtige Digitalunternehmen. Das Konzept der „Intermediationsmacht“ muss als ein Kriterium zur Ermittlung einer marktbeherrschenden Stellung in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingeführt werden, um die Rolle von Plattformen als Vermittler auf mehrseitigen Märkten besser erfassen zu können.
- Wir brauchen eine **Neufassung der sogenannten „essential facilities doctrine“ im Hinblick auf Daten**, um den Zugang zu den Datenbeständen der „Gatekeeper“ im digitalen und nicht-digitalen Bereich zu verbessern. D.h. wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen sich weigert, einem anderen Unternehmen Zugang zu Daten zu gewähren, kann dieses Verhalten künftig unter bestimmten Umständen wettbewerbsrechtlich missbräuchlich sein.
- Das **Wettbewerbsrecht** bedarf einer Anpassung an die digitale Ökonomie, damit durch Netzwerkeffekte die Datenmacht von einzelnen Unternehmen nicht zu groß wird. Wir brauchen einen **Eingriffstatbestand** mit besonderen Verhaltenspflichten für große Plattformen, deren überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb das Bundeskartellamt festgestellt hat. Das Bundeskartellamt kann ihnen künftig insbesondere untersagen, durch die Nutzung der von ihnen gesammelten wettbewerbsrelevanten Daten ein anderes

Unternehmen zu behindern oder die Portabilität von Nutzerdaten zu erschweren und damit den Wettbewerb zu behindern. Die Kartellbehörden müssen ebenfalls die Möglichkeit von einstweiligen Maßnahmen haben, um das Kippen von Märkten (**tipping**) verhindern zu können.

- Unsere Wirtschaft zeichnet sich durch viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus. Eine deutsche wie europäische Datenwirtschaft muss diesem Umstand Rechnung tragen und für Rechtssicherheit sorgen. Es ist wichtig, die **Wertschöpfung** aus den Industrie- und Maschinen-Daten **in Deutschland und innerhalb der EU zu generieren sowie zu behalten** und damit das Vertrauen im Mittelstand zu steigern.
- Gerade für den Mittelstand gilt es Wege zu finden, die die Aufbereitung, Strukturierung und Analyse der eigenen Daten attraktiv machen. Zu prüfen ist, ob **Daten als immaterielle Unternehmenswerte in der Bilanz als Aktiva abzubilden** sind, um ein anderes Verständnis für den wirtschaftlichen Wert von Daten zu schaffen. Dabei kann es nicht nur um die reine Masse der Daten gehen; relevant sind auch die Qualität der Daten und die Nutzungsmöglichkeiten im Anwendungskontext.
- **Datentreuhandmodelle** können eine gute Möglichkeit sein, das Teilen von Daten und die Nutzung durch Dritte über eine „neutrale“ Instanz zu erleichtern und private wie unternehmerische Ansprüche geltend zu machen. Sie steigern Vertrauen und führen zu mehr Sicherheit – beides muss nachprüfbar sein.
- Wir empfehlen den Ansatz der **Datentreuhand** weiterzuverfolgen, **unterschiedliche Modelle** – gegebenenfalls in einem eigenen Gesetz – **klar zu definieren**. So gibt es derzeit Überlegungen für staatliche, private oder unternehmerische Ansätze. Hier muss klar sein, wie diese konkret aussehen und welche Anforderungen sie jeweils erfüllen müssen.
- Bei **staatlichen Akteuren sind Mindestanforderungen** zu definieren; gemeinsame Programme können Kommunen, Wissenschaft und Technologiepartner zusammenbringen.
- Der Wettbewerb unterschiedlicher Treuhandmodelle im industriellen/ unternehmerischen Bereich ist zu fördern; **Best Practice** gezielt zu unterstützen. Initiativen wie Datengenossenschaften können hier beispielhaft und ein durchaus profitabler Branchenansatz sein. Auch für

den B2C-Bereich bieten Treuhandmodelle die Möglichkeit, den Datenursprung, also den Nutzer, an der Wertschöpfung aus seinen Daten teilhaben zu lassen. Wichtig ist für uns dabei, dass die individuelle Nutzerentscheidung respektiert und unmittelbar umgesetzt wird und die Beziehungen zwischen datenverarbeitenden Unternehmen und Nutzern hierdurch nicht eingeschränkt werden.

- **Rechtliche Hürden für Treuhandmodelle** sind gerade mit Blick auf die DSGVO soweit wie möglich abzubauen. Es gilt zu prüfen, ob beispielsweise eine Einräumung von Rechten, wie der Einwilligung in die Datenverarbeitung auf die Treuhand, durch die Nutzer zu vereinfachen ist.
- Wir wollen durch eine gute Datenpolitik Markteintrittsbarrieren für innovative Ideen senken. Zu häufig stoßen Unternehmen und Startups bei innovativen Ideen bei der unternehmensinternen Datennutzung an rechtliche Grenzen. Dafür bedarf es Testräume, um diese Ideen ausprobieren zu können. Deswegen sind **Experimentier- und Forschungsklauseln** in allen Gesetzen mitzudenken.
- **Daten können Leben retten.** In Gesundheitsdaten sind die Informationen enthalten, die das Gesundheitswesen und die Forschung brauchen, um den Ärzten eine bessere Behandlung ihrer Patienten zu ermöglichen. Der Schlüssel zu einer individualisierten und auf neuesten Forschungserkenntnissen beruhenden Patientenbehandlung liegt im Austausch pseudonymisierter Daten. Es ist daher wichtig, die Nutzung von Gesundheitsdaten zum Wohl des Patienten und mit seinem Einverständnis in Versorgung und Forschung weiter zu fördern – auch, um die Innovationskraft des Standorts Deutschland im internationalen Wettbewerb zu erhalten. Hierzu bedarf es vieler Maßnahmen, die von einer nationalen Koordinierung für Datenflüsse zwischen Patient, Versorgung und Forschung bis hin zu einer bundesländerübergreifenden Harmonisierung des Datenschutzrechts für den Bereich der Gesundheitsforschung und -versorgung reichen können.

II. Verantwortungsvolle Datennutzung

Fehlende Rechtssicherheit ist im Umgang mit Daten ein großes Problem für Unternehmen, die Wissenschaft wie auch für Bürger. Für viele Unternehmen, speziell KMUs und Startups ohne umfassende rechtliche Ressourcen, ist die DSGVO in Teilen zu bürokratisch. Außerdem führen unterschiedliche

Auslegungen der bestehenden Datenschutzregulierung durch unterschiedliche Aufsichtsbehörden zur Zurückhaltung der Unternehmen im Umgang mit Daten. Dadurch werden bestehende Potenziale bislang verschenkt. Auch Verbraucher wissen viel zu wenig darüber, was mit ihren Daten passiert. In beiden Fällen ist mehr rechtliche Klarheit und Sicherheit für die Akteure nötig.

- **Standards spielen eine Schlüsselrolle** bei der weiteren Förderung der Datenwirtschaft, der gemeinsamen Nutzung und dem Austausch von Daten, einschließlich der Dateninteroperabilität und -portabilität, aber auch bei der Datenerfassung und der Nachbearbeitung. Europa und Deutschland müssen die entsprechenden Standards definieren. Wir brauchen ein einheitliches und interoperables Format für den Austausch nicht-personenbezogener Daten, um unsere digitale Souveränität zu verbessern und wirtschaftliche Prosperität zu sichern. Hier ist vor allem die Wirtschaft gefragt.
- Es sind Möglichkeiten zu prüfen, wie vor allem kleine und mittlere Betriebe für die **Freistellung von Mitarbeitern** für die Mitarbeit in nationalen und internationalen Normungsgremien gefördert und unterstützt werden können.
- Die wichtige Rolle, die Standards spielen, wird durch **Open-Source-Technologien** ergänzt. Besonders im Hinblick auf Infrastrukturen und Technologien wird ein großer Teil der Datenverwaltung über verschiedene Plattformen und Dienstebenen erfolgen. Diese müssen zunehmend in Open-Source-Modellen entwickelt werden.
- Die DSGVO muss zukünftig den Prinzipien der Datensouveränität (Datensicherheit, Interoperabilität, Datenportabilität) folgen und technologieneutral und innovationsoffen ausgerichtet sein. Das im KOA-Vertrag vereinbarte **Innovationsboard** ist zügig auf europäischer Ebene einzurichten.
- Um die Verfügbarkeit qualitativer, hochwertiger und interoperabler Daten, unter anderem für die Forschung, zu erhöhen, müssen auch die **Potenziale synthetischer Daten genutzt werden**. Mit Hilfe synthetischer Daten können die Sicherheit personenbezogener Daten gewährleistet und trotzdem Forschung mit Datenmengen ermöglicht werden. Synthetische Daten bilden die Muster der Originaldaten realitätsnah ab, ohne einzelne personenbezogene Daten identifizierbar zu machen. So können auch Situationen, die in der Realität selten

vorkommen und entsprechend durch reale Daten schwer abzubilden sind, abgedeckt werden. Synthetische Daten sind auch unter dem Aspekt der Datensparsamkeit relevant.

- Die **Rechtsunsicherheit bei der Anwendung von Anonymisierungsverfahren** sollte reduziert werden, indem eine ausdrückliche Rechtsgrundlage hierfür geschaffen wird.
- Die Empfehlung der Datenethikkommission und der Kommission Wettbewerb 4.0 ist zu begrüßen, die **Datenschutzaufsicht stärker zu zentralisieren** und mit mehr personellen Ressourcen auszustatten. Insbesondere ist ein Scheitern von innovativen Geschäftsmodellen aufgrund der Vielzahl der Aufsichtsbehörden und der unterschiedlichen Rechtsauslegungen in den jeweiligen Ländern zu verhindern.
- Angesichts der hochkomplexen Materie „Datenschutz und Umsetzung der DSGVO“ sind **Aufsichtsbehörden** angehalten, stärker zu beraten, statt lediglich zu sanktionieren. Dafür sind ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und das entsprechende Personal zu schulen.
- Als Beispiel für eine konstruktivere Rolle der Aufsichtsbehörden ist zu prüfen, ob **rechtssichere Musterverträge** für das Poolen und gemeinsame Administrieren von Daten zur Verfügung gestellt werden können.
- Um unterschiedliche rechtliche Auslegungen durch die Aufsichtsbehörden zu minimieren, müssen die Behörden stärker nach einheitlichen Standards arbeiten und somit **rechtssichere Praktiken** (Klärungstatbestände) schaffen. Mit dem Instrument einer **„rechtsverbindlichen Auskunft“**, welches wir bereits aus dem Steuerrecht oder von der sogenannten Bauvoranfrage kennen, könnte beispielsweise Rechtsunsicherheit deutschland- und im besten Fall europaweit beseitigt werden.
- Um für mehr **branchenspezifische Klarheit in der Rechtsauslegung von Datenschutzregularien** (gerade mit Blick auf einheitliche Anonymisierungs- und Pseudonymisierungs-Standards) zu sorgen, bietet sich das Verfahren der regulierten Ko-Regulierung an: In Kooperation von Wissenschaft und Aufsicht sollen Branchenvertreter Codizes/Standards erarbeiten, die seitens der Behörden Anerkennung erfahren. Diese können

dann für ihren jeweiligen Bereich als Leitfaden für Datenpraktiken fungieren.

- Wir wollen bestehende Rechtsunsicherheiten für Geschäftsmodelle ausräumen und einen Paradigmenwechsel von der Datensparsamkeit zur Datensorgfalt. Nach dem Vorbild der Bilanzprüfung sollen Unternehmen ab einer bestimmten Größe zukünftig durch eine staatlich **zertifizierte Auditing-Instanz Testate** für konforme Datenpraktiken erteilt werden. Diese müssen auch gegenüber Datenschutzbehörden Bestand haben. Das bedeutet für Unternehmen mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Daten und signalisiert für Bürger Konformität mit bestehenden Datenschutzregularien. Wir wollen damit Innovationen ermöglichen und gleichzeitig außereuropäische Marktteilnehmer zur Einhaltung einheitlicher Maßstäbe anhalten sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen durchsetzen. Die Instanz muss so ausgestaltet werden, dass sie von Unternehmen nicht als weitere bürokratische Auflage, sondern als Hilfe für Innovationen bei gleichzeitiger Wahrung des Datenschutzes verstanden wird.

III. Datenkompetenz erhöhen und Datenkultur etablieren

Der Umgang mit Daten ist in Deutschland zweischneidig. Bürger äußern sich sehr zurückhaltend gegenüber einer Verarbeitung ihrer Daten. Gleichzeitig lässt sich beobachten, dass vor allem gegenüber großen (amerikanischen) Plattformen, die nichts anderes als „Datenunternehmen“ sind, eine große Bereitschaft zur Weitergabe persönlicher Informationen besteht, die scheinbar nicht im Verhältnis zum Wunsch nach Datenschutz steht. Einerseits verhindert die Komplexität der Thematik einen niedrigschwelligen Zugang, andererseits fehlen leicht bedienbare Werkzeuge, um Datenschutzinteressen im Alltag geltend zu machen.

- Für beide Beobachtungen bieten **Cockpit-Modelle** großes Potenzial. Im Auftrag des Bürgers sollen sie anwendungsfreundlich und unbürokratisch Privacy-Präferenzen gegenüber datenverarbeitenden Akteuren durchsetzen können. Hierzu nehmen Cockpit-Modelle eine Intermediärfunktion ein und agieren im Auftrag des Nutzers. Während Treuhand-Modelle im B2B eine wechselseitige Administrierung von Nutzungsrechten darstellen und Daten für die mehrseitige Nutzung aufbereiten und verwalten, wirken Cockpit-Modelle als technische Umsetzung der Nutzungsbedingungen des Datenursprungs, also des Nutzers. Hierdurch erhält der Nutzer die Möglichkeit zur niedrigschwelligen, einfachen Durchsetzung seiner Privacy-Präferenzen

gegenüber verarbeitenden Akteuren. Damit eine Cockpit-Lösung in der Praxis funktionieren kann, muss sie mit einer standardisierten Schnittstelle operieren. Zur technischen Bedienung dieser Schnittstelle sollten Unternehmen ab einer gewissen Größe verpflichtet werden, damit die Cockpit-Lösungen mit Websites, Applikationen, etc. kommunizieren können. Eine Kombination des Privacy-Managements des Daten-Cockpits mit dem Wertschöpfungsansatz der Datentreuhand ist dabei wünschenswert und könnte technisch über die gleiche Schnittstelle angeboten werden.

- Zur Förderung bestehender vielversprechender Lösungen, wie Datentreuhand-Modellen, der Cloud-Lösung “Gaia-X” oder der European Open Science Cloud ist eine **breite Kommunikation funktionierender Best Practices und vielversprechender Ansätze** sinnvoll, die oftmals von jungen, innovativen Startups entwickelt werden. Das Bewusstsein des Nutzens von Daten-Pooling soll durch Öffentlichkeitsarbeit stärker in der Wirtschaft, vor allem im Mittelstand, verankert werden.
- Wir müssen ein **neues bildungspolitisches Leitbild** entwickeln, denn Bildung ist ein zentraler Baustein einer digitalen Gesellschaft. Sie soll Menschen befähigen, sich souverän in einer digitalen Welt zu bewegen, um Chancen der Digitalisierung zu erkennen und sich vor Gefahren, soweit dies in seiner Hand liegt, selbst zu schützen.
- Das Erlernen von Kompetenzen bei Generierung, Umgang und rechtlich konformer Weitergabe von Daten muss bereits **im Schulalter erfolgen und in jeder Lebensphase weitergeführt werden**. Dafür brauchen wir ein breites Verständnis von Datenkompetenz und die entsprechenden Konzepte und Instrumente, um Daten- und Digitalkompetenzen entlang der gesamten Bildungskette systematisch zu vermitteln und zu messen. Ansätze bieten hier Online-Weiterbildungskurse und die „Data Literacy Education“-Aktivitäten des von der Bundesregierung geförderten Hochschulforums Digitalisierung. Um systematisch Wissen, bzw. Wert aus Daten zu schöpfen, ist in allen Sektoren und Fächern Datenkompetenz im Sinne einer breit verstandenen „Data Literacy“ von hoher Bedeutung. Auch die Chancen, die durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz für die digitale Bildung entstehen, müssen konsequent genutzt werden. Ebenso das Erlernen von Programmiersprachen ab der Grundschule.
- Mit dem DigitalPakt Schule haben Bund und Länder einen kräftigen Impuls für digitale Bildung gesetzt. Ergänzend dazu ist die konzeptionelle

Weiterentwicklung und Umsetzung der Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“ mit höchster Priorität voranzutreiben. Darüber hinaus kann sich das neue bildungspolitische Leitbild an den **drei Dimensionen des Dagstuhl-Dreiecks** und der darauf aufbauenden **Charta Digitale Bildung der Gesellschaft für Informatik** orientieren.

- Auch brauchen wir ein **umfassendes, digitales Mindset**, welches wir bereits in den Schulen vermitteln müssen. Nur so können sich auch nachfolgende Generationen souverän in einer digitalen Welt bewegen und die Digitalisierung unserer Gesellschaft auch in Zukunft erfolgreich gestalten. Der Weg dorthin könnte über einen **neuen digitalen Bildungsgipfel** verlaufen.
- Gerade die Corona-Krise zeigt: Um lernen zu können, brauchen wir **gemeinsame technische Standards und Schnittstellen für die Lernsysteme**. Nur so wird es möglich sein, die jeweils besten Lerninhalte in einer Cloud mit Angeboten von anderen Plattformen zu kombinieren. Wir brauchen die **Interoperabilität der Bildungsclouds und -plattformen** in Deutschland und möglichst auch in Europa. Um das vorhandene Potenzial bei der digitalen Bildung voll zu heben, braucht es mehr Rechtssicherheit und eine Architektur für den länderübergreifenden und europäischen Austausch von Bildungsinhalten und Bildungsdaten – auch im Sinne des OZG-Prozesses und des von der EU in ihrer Datenstrategie verfolgten Kompetenzdatenraums sowie bei der Pseudonymisierung von Daten aus verschiedenen Schul-Cloud-Systemen und beim Aufbau interoperabler Identitätsmanagement-Systeme. Wichtig ist auch, die pseudonymisierten Schülerdaten besser für die Forschung verfügbar zu machen und damit die Möglichkeiten für eine Evaluierung und Optimierung der Lernmethoden auszubauen.
- Wir müssen in Zukunft viel stärker als bisher **Bildung als Reise durch das gesamte Leben** verstehen. Die institutionelle Vermittlung digitaler Kernkompetenzen entlang der gesamten Bildungskette spielt eine wichtige Rolle. Daher brauchen wir nicht nur in den Schulen, sondern auch in einem frühen Stadium des Studiums mehr **Lehr- und Lernkonzepte**, die bereits grundlegende Datenkompetenzen sowohl praxisorientiert als auch forschungsnah vermitteln. Der Aus- und Weiterbildung von Lehrern im Bereich digitales Lernen muss eine noch höhere Priorität eingeräumt werden. Aber auch die rasant wachsenden Datenmengen in einer sich verändernden Arbeitswelt erfordern

entsprechende Kompetenzen und Qualifikationen. Daher müssen Weiterbildungsangebote in einer digitalen Arbeitswelt auch immer die Vermittlung von Datenkompetenz mitdenken. Neue passgenaue Studienfächer und Ausbildungsfächer müssen schnell und flexibel geschaffen werden.

IV. Staat als Vorreiter

Der Staat hat für die Umsetzung und Verankerung der Digitalisierung selbst eine große Verantwortung. Das betrifft sowohl seine Vorbildfunktion bezüglich eines verstärkten Zugangs zu qualitativ hochwertigen Datensätzen als auch das Bereitstellen und Unterstützen funktionsfähiger, vertrauensvoller Infrastruktur.

- **Innovationsplattform:D:** Deutschland soll zur Plattform für digitale Innovationen werden. Um diesen, im Antrag des Bundesparteitages der CDU Deutschlands beschriebenen Ansatz der Innovationsplattform: D zum Erfolg zu führen, setzen wir auf digitale Offenheit und unternehmerische Innovationskraft sowie das richtige Zusammenspiel von Zentralität und Dezentralität. Dafür notwendig sind offene Schnittstellen sowie Interoperabilität bei Software, Hardware, netzbasierten Apps, bei Vergaben, bei Daten und bei Wissen. Der Staat als „ermöglichende Institution“ setzt darauf, bürokratische Hürden für Innovationen zu reduzieren und für Innovationen Märkte für die kleineren und mittleren Anbieter zu schaffen. Er soll Startups, dem Mittelstand und subsidiären Trägern der sozialen Infrastruktur den Zugang zu und den Transfer von Technologien staatlicher Forschungseinrichtungen und -ergebnissen ermöglichen. Dies soll über Regeln sichergestellt werden, ohne die notwendigen Anreizsysteme zu stören.
- Die Entwicklung und Nutzung von datenzentrierten Diensten und Anwendungen ist durch **öffentliche Ausschreibungen und Wettbewerbe** zu fördern, um damit Anreize zu schaffen, dass mehr Unternehmen solche Dienste und Anwendungen entwickeln.
- Um Skalen- und Netzwerkeffekte zu realisieren, muss die Standardisierung von Daten bzw. Datensätzen vorangetrieben werden. Dies soll deshalb auch Leitlinie für alle öffentlichen Ausschreibungen werden.

- Dem Innovationsgedanken muss auch die Open-Data-Politik des Bundes folgen. Mit dem „Open-Data-Gesetz“ wurde im Juli 2017 die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die bundesunmittelbare Verwaltung offene Daten zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellt. Die Bundesregierung muss nun **messbare Ziele** definieren, um eine Überprüfbarkeit des Open-Data-Gedankens insbesondere auch zum Nutzen der Wissenschaft gewährleisten zu können. Eine Ausweitung von Open-Data auf die mittelbare Bundesverwaltung sollte geprüft werden.
- Wichtig ist, dass das **Open-Data-Gesetz konsequent umgesetzt** wird. Staatliche Stellen müssen proaktiv und zeitnah Informationen und Daten in maschinenlesbarer und rechtssicherer Form veröffentlichen, die nicht aus sehr gutem Grund geheim bleiben müssen. Nur durch die konsequente Umsetzung auf dieser Ebene kann eine Signalwirkung in die Länder und Kommunen ausgestrahlt werden. Bisher werden jedoch noch zu wenig Verwaltungsdaten zur Verfügung gestellt. Neben operativen, technischen Hemmnissen fehlt es in den Behörden oftmals an Bewusstsein oder Ressourcen zur strukturierten Bereitstellung relevanter Daten.
- Darüber hinaus wollen wir ein konsistentes Regelwerk von der kommunalen bis zur europäischen Ebene schaffen. Die Umsetzung der Open-Data-Richtlinie, die die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in der EU regelt, bietet Gelegenheit dafür. Im Zuge dessen sollte auch geprüft werden, ob eine **„Open-Data-Bund-Länder-Vereinbarung“** sinnvoll ist, um alle Beteiligten stärker zu motivieren, Daten als Open Data zur Verfügung zu stellen oder in Datentreuhandmodellen regional oder in überregionalen Clustern zu nutzen. Hier sind insbesondere die Kommunen gefragt.
- Es ist nötig, die Datenkompetenz in der öffentlichen Verwaltung zu verbessern, dies kann in Form einer **„Datenweiterbildung“** geschehen. Die Corona-Krise zeigt darüber hinaus, wie wichtig Vertrauen für evidenzbasierte politische Entscheidungsprozesse in Krisensituationen ist.
- Von Bundesseite wollen wir die Kommunen bei der Identifizierung von Mehrwert der Datenerhebung und konkreten Anwendungsfeldern für erhobene Daten unterstützen. Die GovData-Koordinierungsstelle des Bundes sollte zu einem **„eGov-Büro des Bundes und der Länder“** (in Anlehnung an das „Breitbandbüro des Bundes“) weiterentwickelt werden

und Ansprechpartner für die Umsetzung des Open-Data-Gesetzes und des OZG auf allen Ebenen ob Bund, Länder oder Kommunen werden. Dafür muss es mit den entsprechenden personellen Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet werden.

- Die **eGov-Data-Plattform ist konsequent weiterzuentwickeln**. Dabei geht es nicht nur um die Bereitstellung, sondern auch um die Aufbereitung der Daten (z. B. maschinenlesbar). Open APIs (Offene Programmierschnittstellen) und offene Standards werden primär bevorzugt. Gleichzeitig setzen wir stärker auf Open Source.
- Eine **verpflichtende Offenlegung von Datensätzen, die mit Hilfe staatlicher Förderung generiert und ausgewertet wurden**, ist denkbar. Dies kann sowohl Daten aus geförderten Forschungsprojekten als auch Daten von Unternehmen aus staatlichen Förderprogrammen betreffen. Im Sinne positiver Anreize sind auf eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Forschung bei der Offenlegung der Datensätze die Verwertungsinteressen auf der einen Seite und die Interessen des Gemeinwohls an der öffentlich finanzierten Forschung auf der anderen Seite zu berücksichtigen und Mitnahmeeffekte durch Mitbewerber auszuschließen
- **Datenzugang und -nutzung zu Forschungszwecken muss erleichtert werden**. Bisher oft nur dezentral und temporär gelagerte Datenbestände sollen für das deutsche Wissenschaftssystem systematisch erschlossen und Standards beim Datenmanagement verbessert werden. Der Staat, aber auch Unternehmen sind hier angehalten, APIs und viel mehr Daten für die Forschung zur Verfügung zu stellen. Dort, wo Datenzugänge für Dritte eröffnet werden, bedarf es zumindest gleichwertiger Zugangsmöglichkeiten auch für die Wissenschaft. Der Aufbau einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur als bundesweites Daten-Ökosystem der Wissenschaft ist konsequent zu forcieren. Darüber hinaus gilt es, insbesondere mit Blick auf Verwaltungsdaten, in „gesicherten Räumen“ für die Wissenschaft das Zusammenführen und Verknüpfen von Datensätzen zu ermöglichen.
- Die Modernisierung und Vernetzung öffentlicher Register ist zentrale Voraussetzung für verlässliche staatliche Datensätze und datenbasierte Verwaltungsleistungen. Konkrete Vorschläge zur Registermodernisierung müssen dazu zeitnah finalisiert und umgesetzt werden. Bestehende Inkonsistenzen in der Registerarchitektur sind zu beheben. Rechtlich

muss der **Zugriff** auf staatliche Datensätze, z. B. Register, erleichtert werden, um den organisatorischen und zeitlichen Aufwand auf Seiten der Abfrage und Nutzung von Daten auf ein vertretbares Maß zu reduzieren (Remote Access).

- Für die Erhebung und Verarbeitung von behördlichen Daten sind **standardisierte, offene Schnittstellen** essenziell. Zentrale Aufgabe ist, bei der Beschaffung neuer IT-Systeme, wie auch der Umrüstung bestehender Systeme, verstärkt auf die Fähigkeit zum Bedienen vorab definierter APIs zu achten.
- **Interoperable Systeme** von Kommunen, Ländern und Bund vereinfachen den Informationsaustausch und Zugang zu relevanten Daten enorm und müssen deshalb gezielt gefördert werden, zum Beispiel über eine Vorgabe von Schnittstellen für künftige IT-Beschaffung. Es gilt, systematisch die Interoperabilität von staatlichen Datenbeständen zu verbessern und gemeinsame Lösungsansätze auszubauen. Auch für den Zugang wirtschaftlicher und von Forschungsakteuren zu staatlichen Daten bieten offene Schnittstellen eine vereinfachte Operationalisierung. Die oben genannten Infrastrukturangebote "Gaia-X" sowie treuhänderische Modelle bieten auch hier Lösungen. Die interoperable Anknüpfung an weitere Infrastrukturen in Bereichen wie dem Höchstleistungsrechnen (Gauss Centre for Supercomputing) und dem Nationalen Hochleistungsrechnen (NHR) als auch der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) und der European Open Science Cloud (EOSC) ist dabei von zentraler Bedeutung.
- Durch die **Verwaltung von Datenzugängen über eine Treuhandfunktion** lassen sich auch gesonderte Zugriffsbefugnisse für Akteure mit besonderem gesellschaftlichem Interesse administrieren. So ist eine Aufbereitung von Daten in granularer, anonymisierter Mikrodaten-Qualität für verschiedene Forschungsdisziplinen essentiell. Nach dem Vorbild von Forschungsdatenzentren sind Zugänge für beispielsweise Daten von Gesundheitsämtern und Krankenkassen sowie von Finanzämtern über ein solches Rechtemanagement administrierbar.

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Herausgeber: CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Michael Grosse-Brömer MdB
Stefan Müller MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin